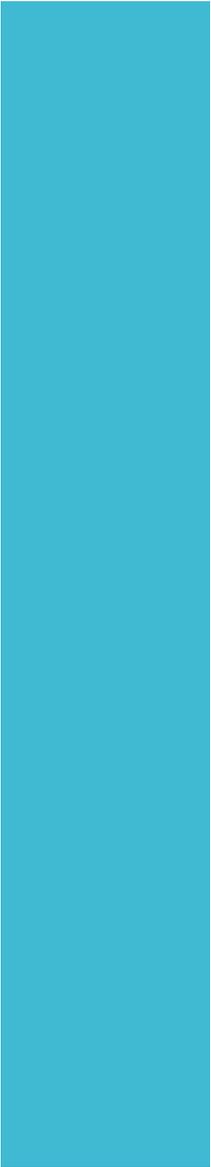


Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning
Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

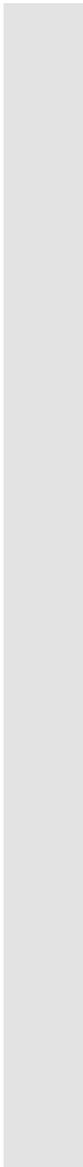
Senatspräsident
des OGH

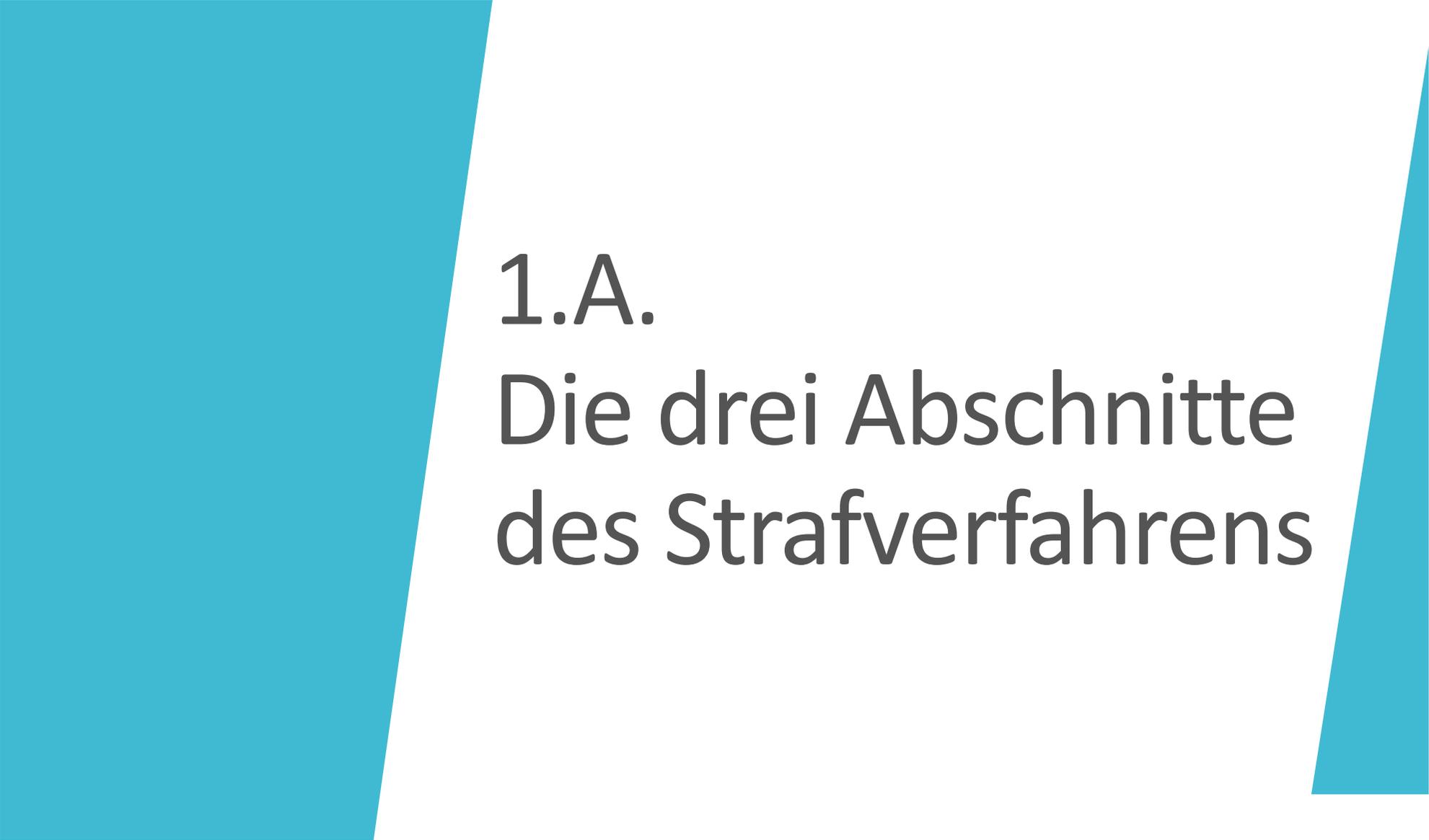


Kapitel 1

Ein Überblick

Vom
Ermittlungsbeginn
bis zum Urteil
erster Instanz





1.A.

Die drei Abschnitte
des Strafverfahrens

Drei Abschnitte kann ein Strafverfahren haben.

Aber nicht jedes Verfahren durchläuft alle Abschnitte.

Oft gibt es nur ein Ermittlungsverfahren.

Und wenn es ein Hauptverfahren gibt, wird nicht jedes Urteil angefochten.

Ermittlungs- verfahren

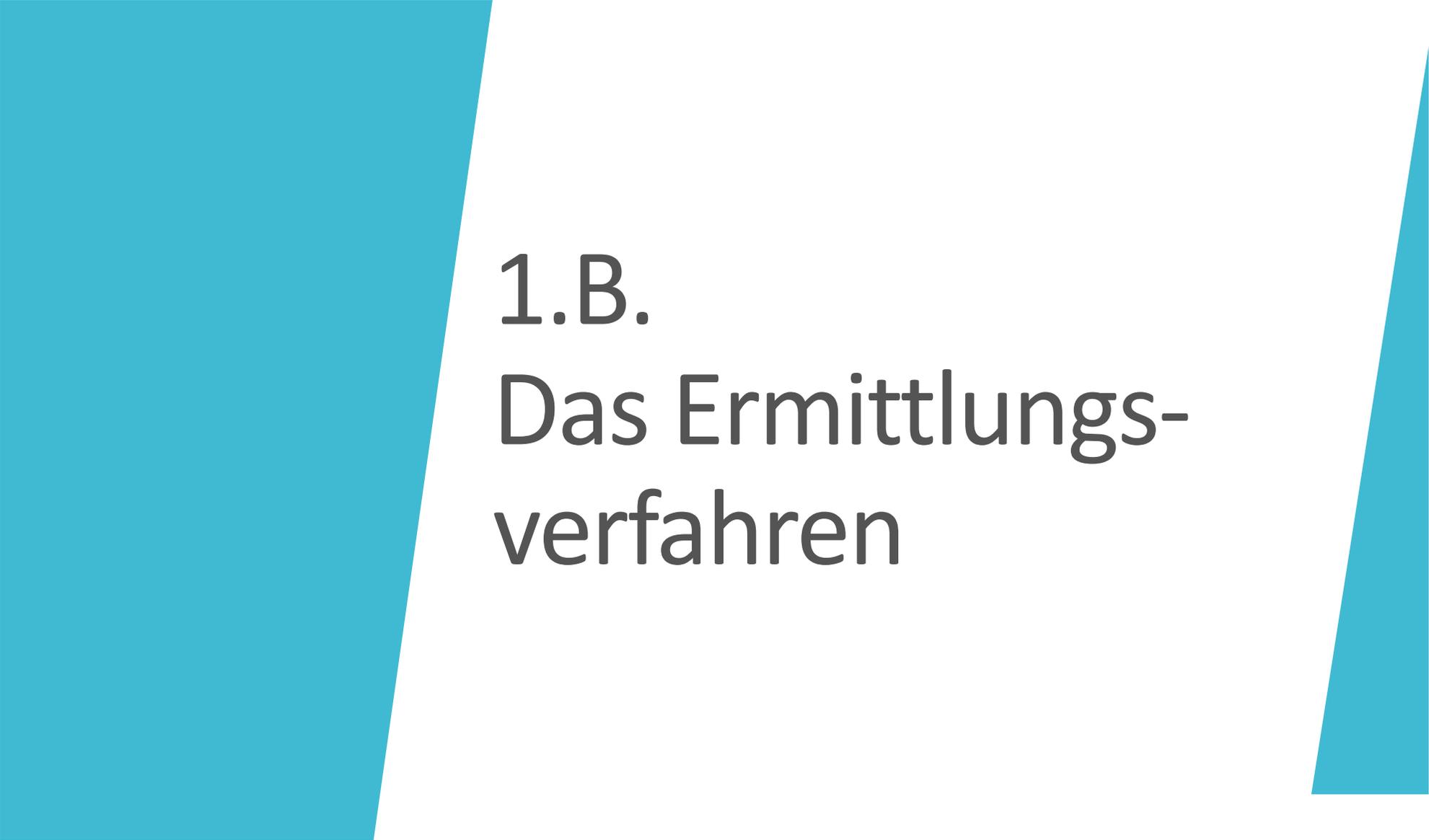
- Aufklärung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 2 und 3) durch Ermittlungen (§ 91 Abs 2)
- Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (§ 20 Abs 1)
- Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Einstellung, Diversion oder Anklage (§ 91 Abs 1)

Haupt- verfahren

- Gerichtliche Prüfung des Anklagevorwurfs (§ 210 Abs 1, § 211 Abs 1 Z 2)

Rechtsmittel- verfahren

- Prüfung des Urteils erster Instanz durch das Rechtsmittelgericht, wenn das Urteil angefochten wird



1.B.
Das Ermittlungs-
verfahren

Konzept des Ermittlungsverfahrens

Aufklärung eines Anfangsverdachts, bis die Staatsanwaltschaft über Einstellung, Diversion oder Anklage entscheiden kann (§ 91 Abs 1).

- Liegt ein Anfangsverdacht vor (§ 1 Abs 3), haben Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu dessen Aufklärung zu ermitteln, geleitet von den Grundsätzen des Strafverfahrens (§§ 3 ff) nach den näheren gesetzlichen Vorgaben (§§ 91-189).
- „Ermittlung“ ist ein weit gefasster Begriff. Er umfasst anfangs stattfindende formlose Erkundigungen (§ 151 Z 1, § 152) und dann Beweisaufnahmen, die bestimmten Regeln folgen (§ 91 Abs 2).
- Soweit für Ermittlungen nötig, sieht die StPO Zwangsmittel vor. Deren Durchführung obliegt der Kriminalpolizei. Beispiele sind Durchsuchung (§ 117) oder Festnahme (§§ 170 ff).
- Die Staatsanwaltschaft hat die Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren (§ 20 Abs 1).

Grundsätze

Ganz vorne in der StPO sind die Grundsätze des Verfahrens verankert. Sie prägen das gesamte Strafverfahren.

- Die Grundsätze des Strafverfahrens sind gleich zu Beginn der StPO verankert (§§ 2-17). Sie spiegeln sich in zahlreichen Einzelbestimmungen wieder.
- Besonders hervorzuheben sind schon für das Ermittlungsverfahren folgende Grundsätze:
 - Amtswegigkeit (§ 2)
 - Objektivität und Wahrheitserforschung (§ 3)
 - Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5)
 - Beschleunigungsgebot (§ 9)Die Grundsätze sind von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu beachten.
- Der Beschuldigte hat ua das Recht, informiert zu werden und sich zu verteidigen (§§ 6, 7).
- Verteidiger haben eine spezielle Vorgabe: Sie sollen parteilich handeln (§ 57).

Akteure des Ermittlungsverfahrens

Typischerweise sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft tätig.

In bestimmten Fällen auch das Gericht.

- Oft beginnt die Kriminalpolizei (§ 18) mit Ermittlungen, ohne dass die StA davon wissen muss, bspw wenn die Funkstreife zu einem Tatort kommt. Die Kriminalpolizei hat der StA zu berichten (§ 100).
- Manchmal beginnt die StA (§ 19) mit Ermittlungen, bspw wenn eine Anzeige (§ 80 Abs 1) bei ihr einlangt. Allerdings unterbleiben Ermittlungen, wenn eine Anzeige keinen Anfangsverdacht ergibt (§ 35c StAG).
- Die StA leitet das Ermittlungsverfahren. Sie darf der Kriminalpolizei Anordnungen erteilen. In manchen Fällen muss sie aber das Gericht befragen (§§ 101 f).
- Es gibt 16 Staatsanwaltschaften am Sitz der Landesgerichte und außerdem die WKStA (§ 19 Abs 1). Die Zuständigkeit ist festgelegt (§§ 25-27), kann aber verändert werden (§ 28).

Akteure des Ermittlungsverfahrens

Dem Gericht obliegen in manchen Fällen Beweisaufnahmen, die Bewilligung von Zwangsmitteln und Rechtsschutzaufgaben.

„Haft- und Rechtsschutzrichter“ ist eine gängige Bezeichnung.

- Der ER des LG (§ 31 Abs 1) hat im Ermittlungsverfahren bestimmte Aufgaben (§§ 104-108a). Demnach obliegen ihm
 - manche Beweisaufnahmen (§ 104) sowie
 - die Entscheidung über
 - die U-Haft und andere Zwangsmittel (§ 105),
 - Einsprüche wegen behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechts durch die Staatsanwaltschaft (§§ 106 f),
 - Anträge auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 108) und
 - die zulässige Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a).
- Er entscheidet mit Beschluss. Dagegen steht die Beschwerde offen (§ 87).

Der Beschuldigte

Der Beschuldigte hat eine Reihe zentraler Rechte. Er kann einen Verteidiger beziehen. In manchen Fällen ist dies zwingend.

- Erst wenn eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, wird das Ermittlungsverfahren gegen sie als Beschuldigte/r geführt. Bis dahin läuft es gegen unbekannte Täter oder gegen eine „verdächtige Person“ (§ 1 Abs 2).
- Letzteres ändert nichts an den Rechten, die der Beschuldigte hat (§ 48 Abs 2, insb §§ 49-56).
- Ein Verteidiger (§ 48 Abs 1 Z 5) kann dem Beschuldigten beratend und unterstützend zur Seite stehen (§ 57 Abs 1, §§ 58 f).
- In manchen Fällen muss der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein („notwendige Verteidigung“, auch „Verteidigerzwang“ genannt; § 61 Abs 1). Verfahrenshilfe ist möglich, dh der Beschuldigte zahlt kein Honorar (§ 61 Abs 2).

Beweismittel im Ermittlungsverfahren

Der Beschuldigte ist ein Beweismittel, sein Geständnis niemals bindend, ein Lügendetektor unzulässig.

Die StPO nennt einige weitere Beweismittel.

- Der Beschuldigte ist eines der Beweismittel. Er muss zwar keine Angaben machen (§ 49 Z 4). Tut er dies doch, unterliegen sie wie jedes andere Beweismittel der freien Beweiswürdigung (§ 14).
- Zeugen sind ein sehr häufiges Beweismittel. Von der grundsätzlichen Pflicht zur Aussage (§ 154) bestehen Ausnahmen (§§ 155-158), deren Handhabung und Fehlerkonsequenz verschieden sind (§ 159).
- Sachverständige werden im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag (§ 126 Abs 5) vom Gericht bestellt. Sie erstatten Befund und Gutachten (§ 125 Z 1).
- Urkunden sind nach der StPO alle Schriftstücke, mit denen etwas bewiesen werden kann.
- Augenschein (§ 149 Abs 1 Z 1) kommt ebenso vor.

Ende des Ermittlungsverfahrens

Die Beendigung obliegt der Staatsanwaltschaft.

Ist das Opfer mit einer Einstellung nicht einverstanden, kann es aus manchen Gründen die Fortführung des Verfahrens beantragen.

- Ist in einer Strafsache alles ermittelt, trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens:
 - Einstellung (§§ 190-192) oder
 - Vorschlag an den Beschuldigten zu diversioneller Erledigung (§§ 198 ff) oder
 - Anklage (§ 210 Abs 1).
- Damit ist das Ermittlungsverfahren beendet, im Fall von Diversion erst mit deren Abschluss (zB Erbringung der gemeinnützigen Leistung).
- Allerdings bedeutet dies nicht zwingend die endgültige Beendigung des Verfahrens,
 - weder bei Einstellung (§ 193, §§ 195 f)
 - noch im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die Anklageschrift (§ 215 Abs 3).



1.C.
Das
Hauptverfahren

Beginn des Hauptverfahrens

Die Staatsanwaltschaft verliert ihre Leitungsrolle. Daher kann man in diesem Stadium des Verfahrens von „Waffengleichheit“ sprechen.

- Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren. Dessen Leitung obliegt dem Gericht. Die Staatsanwaltschaft wird zur Beteiligten des Verfahrens (§ 210 Abs 1 und 2).
- Es gibt zwei Formen der Anklage:
 - beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht die Anklageschrift, die eine Begründung enthalten muss und gegen die der Einspruch offen steht (§ 210 Abs 1, §§ 211 ff),
 - beim Landesgericht als ER und beim Bezirksgericht den Strafantrag (§ 210 Abs 1, § 451 Abs 1), der keine Begründung enthalten muss und der keinem Einspruch unterliegt, aber einer amtswegigen Prüfung (§ 450, § 451 Abs 2, § 485).

Die Hauptverhandlung

Im Rahmen des Hauptverfahrens findet die Hauptverhandlung statt.

- Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens. In ihr sind die Beweise aufzunehmen, aufgrund deren das Urteil zu fällen ist (§ 13 Abs 1).
- Es geht um die Prüfung des Anklagevorwurfes, also um die angelastete Tat (§ 211 Abs 1 Z 2).
- Das Verfahren mit der Hauptverhandlung beim Landesgericht als Schöffengericht bildet den Modellfall der StPO (§ 31 Abs 3, §§ 228 ff).
- Das Verfahren vor den anderen Gerichtstypen ist davon abgeleitet:
 - Landesgericht als Geschworenengericht (§ 31 Abs 2, §§ 302 ff)
 - Bezirksgericht (§ 30 Abs 1, §§ 447 ff)
 - ER des Landesgerichts (§ 31 Abs 4, §§ 484 ff)

Zuständigkeit

Sachliche und örtliche
Zuständigkeit ergeben
das im Einzelfall
zuständige Gericht.

- Sachliche Zuständigkeit meint die Aufteilung der Strafsachen auf die vier Gerichtstypen (§§ 30 f).
 - Das Grundscheema richtet sich dabei nach der angedrohten Strafe:
 - Bezirksgericht: bis ein Jahr
 - ER des Landesgerichts: mehr als ein Jahr
 - Schöffengericht: mehr als fünf Jahre
 - Geschworenengericht: zehn bis zwanzig Jahre, auch lebenslang
 - Eigenzuständigkeit überlagert das Schema: Das Gesetz verschiebt die sachliche Zuständigkeit für manche strafbare Handlungen, zB vom Bezirksgericht zum ER des Landesgerichts.
- Örtliche Zuständigkeit tritt hinzu (§§ 36-39).

Gerichtsbesetzung, Verfahrensablauf

Die StPO kennt zwei Kollegialgerichte, nämlich Schöffengerichte und Geschworenengerichte, und zwei Gerichtstypen mit einem einzelnen Richter, nämlich den ER des Landesgerichts und das Bezirksgericht.

- Ein Schöffengericht besteht aus einem oder zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern (§ 31).
- Ein Geschworenengericht besteht aus drei Berufsrichtern und acht Laienrichtern (§ 32 Abs 1).
- Ein Berufsrichter führt den Vorsitz (§ 40 Abs 1). Er/sie leitet die Hauptverhandlung und hat dazu die sogenannte diskretionäre Gewalt (§ 254).
- In der Hauptverhandlung folgt auf die Vernehmung des Angeklagten (§ 245) das Beweisverfahren (§§ 246 ff), bestehend aus der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie Verlesungen.
- Staatsanwaltschaft und Angeklagter können Anträge auf prozessleitende Verfügungen stellen, zB Beweisanträge (§ 55).

Urteilsfindung

Gebunden ist das Gericht bei der Urteilsfindung an die unter Anklage gestellte Tat, nicht an die rechtliche Beurteilung in der Anklage (§ 262).

- Nach Schluss der Verhandlung (§ 257) folgt bei Kollegialgerichten die Beratung und Abstimmung über das Urteil. Geschworene stimmen alleine über die Schuld und, wenn sie diese bejahen, gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Strafe ab (§§ 41 f, §§ 310 ff).
- Der/die Vorsitzende oder ER des Landesgerichts oder Bezirksrichter verkündet sodann das Urteil:
 - Freispruch vom Vorwurf der angelasteten Tat (§ 259) oder
 - Schuldspruch hinsichtlich der angelasteten Tat (§ 260) oder
 - sachliche Unzuständigkeit (§ 261)
- Das Urteil kann angefochten werden. Dann wird es vom Rechtsmittelgericht überprüft, allenfalls auch wegen Fehlern der Hauptverhandlung.